



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Unlingen
Landkreis Biberach

Inkrafttreten der Satzungen

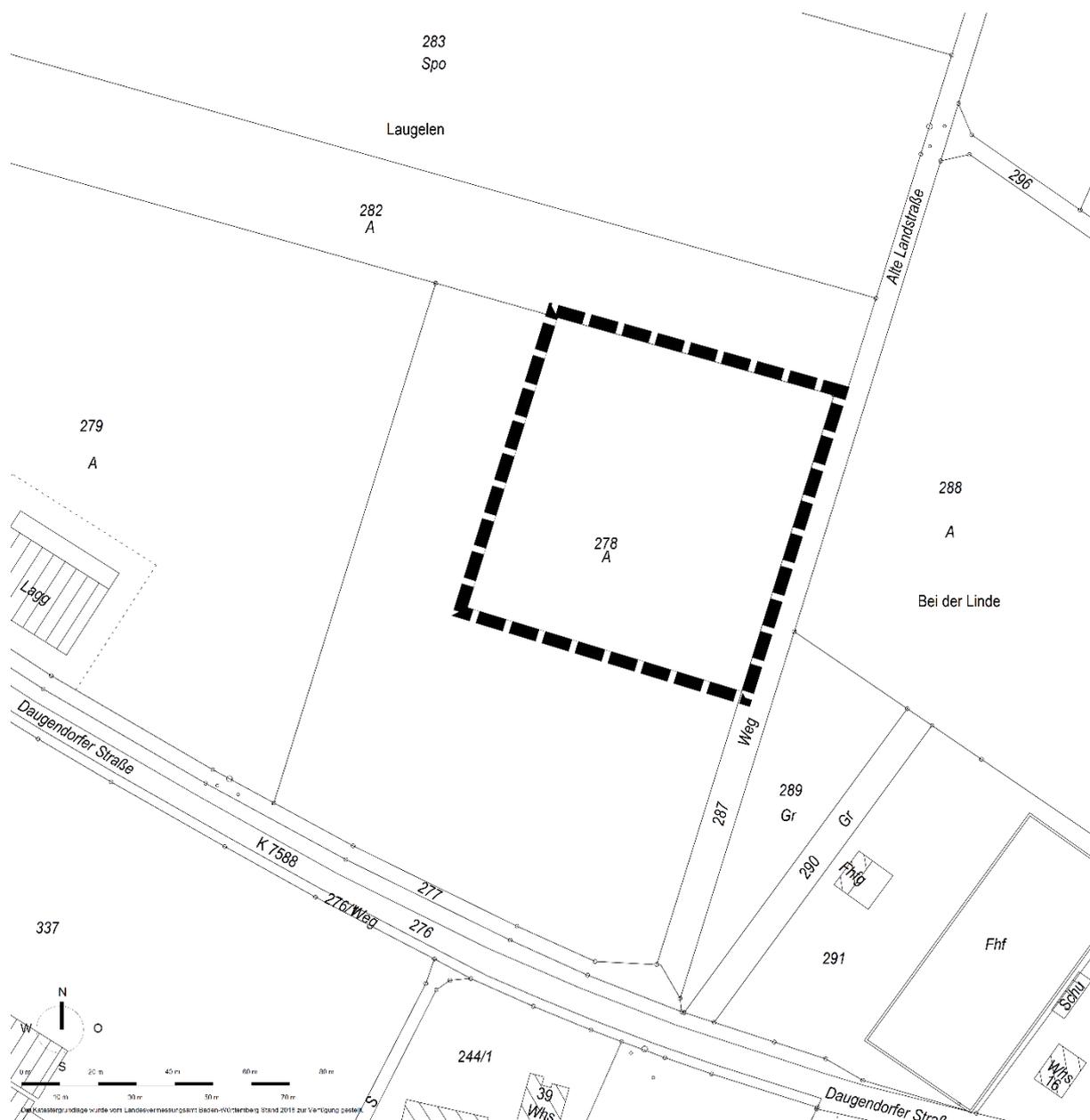
**1. Bebauungsplan
„Sondergebiet Laugelen“
Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen**

**2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan
„Sondergebiet Laugelen“
Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unlingen hat am 28.06.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sondergebiet Laugelen“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen und die Örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Laugelen“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden–Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Biberach hat den vom Gemeinderat der Gemeinde Unlingen am 28.06.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Bebauungsplan „Sondergebiet Laugelen“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen und die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Laugelen“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen aufgrund von § 10 (2) BauGB mit Bescheid vom 25.10.2021, Az. 30-BLPV20/039 genehmigt.

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans und der künftigen Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der nachfolgenden Planzeichnung:



Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Unlingen. Es wird begrenzt durch den Sportplatz im Norden, der „Alten Landstraße“ und dem Friedhof im Osten, sowie der Pflanzflächen des Gartencenters App mit Baumschule im Westen und Süden. Die „Daugendorfer Straße“ K 7588 verläuft ca. 80 m südlich. Südlich daran grenzt das Schulzentrum von Unlingen mit Gemeindehalle und Sporthalle als öffentliche Einrichtungen an. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 0,6 ha.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen geschaffen werden, zukünftig in diesem Bereich Anlagen für den Betrieb und die Erzeugung von regenerativen Energien durch ein Blockheizkraftwerk/Hackschnitzelheizung mit Nebeneinrichtungen und Gebäuden errichten zu können.

Der Vorhabensträger plant, sein bereits in Unlingen bestehendes Nahwärmeversorgungsnetz weiter auszubauen. Es ist beabsichtigt, neben den öffentlichen Einrichtungen wie Schulzentrum, Gemeindehalle und Sporthalle auch weitere private Haushalte, insbesondere im Bereich der Unlinger Siedlung an das Nahwärmeversorgungsnetz anzuschließen.

Bei einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 14.07.2020 in Unlingen wurde die Funktionsweise des Nahwärmeversorgungsnetzes ausführlich interessierten Bürgern vorgestellt.

Für das Vorhaben ist durch die Bürgerschaft ein großes öffentliches Interesse signalisiert worden.

Insgesamt wird das Nahwärmeversorgungsnetz eine Länge von ca. 6 km vorweisen. Die Netzdichte (Anzahl der Gebäudeanschlüsse) ist bereits erreicht. Mit den ersten Baumaßnahmen (Leitungsverlegungen) wurde bereits begonnen.

Der Bebauungsplan „Laugelen“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen und die Örtlichen Bauvorschriften „Laugelen“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 (7) LBO).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können bei der Gemeindeverwaltung Unlingen, Kirchgasse 11 in 88527 Unlingen während der üblichen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Unlingen :

| | |
|---------------------|-----------------------|
| Montag bis Freitag | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Mittwoch Nachmittag | 13.30 Uhr - 18.15 Uhr |

Unlingen, 29.10.2021

gez. Gerhard Hinz, Bürgermeister